

Vollzugsverordnung zur Nutzung der LED-Ortseingangstafeln

vom 22. Mai 2019

Der Gemeinderat Wittenbach erlässt gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz (sGS 151.2), Art. 34 der Gemeindeordnung Wittenbach vom 1. Januar 2012 und Art. 17bis des Reglements über Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Gemeinde Wittenbach vom 11. November 2015 folgendes

Vollzugsverordnung zur Nutzung der LED-Ortseingangstafeln

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Diese Vollzugsverordnung definiert Nutzungsbedingungen für die Benutzung der LED-Ortseingangstafeln sowie deren Umsetzung.

Standorte

Art. 2

Für die LED-Ortseingangstafeln sind folgende Standorte vorgesehen:

Romanshorerstrasse; Parzelle Nr. 309

Arbonerstrasse; Parzelle Nr. 123

St.Gallerstrasse; Parzelle Nr. 2806

Leestrasse; Parzelle Nr. 305

Änderungen sind vorbehalten.

Administration

Art. 3

Die Administration der LED-Ortseingangstafeln erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

II. Schaltungen

Reservationen

Art. 4

Reservationen sind einen Monat vor der ersten Schaltung einzureichen. Mehrfachreservationen durch verschiedene Adressaten im gleichen Zeitfenster sind möglich.

Schaltplan

Art. 5

Die Schaltungen erfolgen durch die administrierende Stelle der Gemeindeverwaltung, gleichzeitig auf allen LED-Ortseingangstafeln, während 30 Sekunden pro Bild, wobei das Bild mindestens alle zwei Minuten erscheint.

Mindestschaltdauer

Art. 6

Die Mindestschaltdauer beträgt sieben Kalendertage am Stück. Dies entspricht einer Kampagne.

III. Inhalt

Grundsätze

Art. 7

Es werden nur öffentliche Anlässe, die in Wittenbach stattfinden und nicht gegen Art. 8-9 dieser Vollzugsverordnung verstossen, beworben.

Die LED-Ortseingangstafeln stehen natürlichen Personen sowie einzelnen Gewerbebetrieben nicht zur Verfügung. Vorbehalten ist die Bewerbung öffentlicher Veranstaltungen von überbetrieblichen Gewerbebranchen.

Wahl- und Abstimmungs- werbung

Art. 8

Wahl- und Abstimmungswerbung ist verboten.

Rechts- und sittenwidrige Inhalte

Art. 9

Rechts- und sittenwidrige Inhalte sind verboten.

Datenlieferung

Art. 10

Die Nutzer liefern in der Regel Angaben zum Anlass (wer, was, wo, wann) und falls gewünscht ein Foto. Die Eingabe in vorgegebene Templates übernimmt die administrierende Stelle.

Priorität

Art. 10

Die öffentliche Hand (Gemeinde und Schule) hat Priorität.

IV. Kosten

Fakturierung

Art. 11

Die Fakturierung erfolgt jeweils pro Kampagne.

Die Kosten belaufen sich auf Fr. 140.00 pro Kampagne und Fr. 20.00 pro zusätzlichem Tag. Für überbetriebliche Gewerbebranchen gemäss Art. 7 belaufen sich die Kosten auf Fr. 210.00 pro Kampagne und Fr. 30.00 pro zusätzlichem Tag.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 12

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieser Vollzugsverordnung.

Vom Gemeinderat erlassen am 22. Mai 2019

Gemeinderat Wittenbach

Oliver Gröble
Gemeindepräsident

Florian Hafner
Ratsschreiber

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 1. Juni 2019.